

Große Kreisstadt Donauwörth

B E N U T Z U N G S S A T Z U N G FÜR DIE BÄDERBETRIEBE DER STADT DONAUWÖRTH

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) nach einem Beschluss des Stadtrates vom 30.03.2023 folgende

Benutzungssatzung für die Bäderbetriebe der Großen Kreisstadt

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Große Kreisstadt Donauwörth betreibt und unterhält das Freibad auf dem Schellenberg und das Stadtbad am Mangoldfelsen als öffentliche Einrichtungen. Sie sollen nur den in dieser Satzung aufgeführten Zwecken dienen.
- (2) Durch den Betrieb strebt die Stadt keine Gewinnerzielungsabsicht an. Sie verfolgt beim Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens fördern sollen sowie den Schulkindern die Möglichkeit bieten, das Schwimmen zu erlernen.
- (3) Entstehende Fehlbeträge werden durch die Stadt gedeckt.
- (4) Sollten sich Überschüsse ergeben, werden diese für den laufenden Unterhalt und den weiteren Ausbau der Bäder verwendet.
- (5) Die Stadt Donauwörth erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bäder.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Freibades bzw. des Stadtbades am Mangoldfelsen erhält die Stadt nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Bäder fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungssatzung

- (1) Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit in den Bädern. Die Badegäste sollen dort Ruhe und Erholung finden.
- (2) Die Benutzungssatzung ist daher für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Benutzerkarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Badepersonals.

(3) Bei Veranstaltungen von Vereinen ist der verantwortliche Übungsleiter für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich.

§ 3 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Bäder und ihre Einrichtungen kann jedermann im Rahmen dieser Benutzungssatzung gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühren benützen.
- (2) Einschränkungen bzw. nicht zugelassen sind:
 - a) Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet, die die Aufsichtspflicht und Haftung für die Kinder übernehmen.
 - b) Personen, die Tiere mitführen.
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
 - d) Personen, die offensichtlich unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- (3) Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen haben sich soweit erforderlich der Unterstützung durch eine Begleitperson zu bedienen. Begleitpersonen von Behinderten haben unter der Voraussetzung freien Eintritt zu den Bädern, dass ein entsprechender Eintrag im Behindertenausweis vermerkt ist.
- (4) Ohne Genehmigung der Stadt Donauwörth dürfen innerhalb der Bäder Druckschriften nicht verteilt oder vertrieben und Waren nicht angeboten werden.

§ 4 Vereine, Verbände, Schulen, Bundeswehr

- (1) Diese Benutzungssatzung gilt entsprechend für die Benutzung der Bäder durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen und der Bundeswehr.
- (2) Das Stadtbad am Mangoldfelsen dient in erster Linie schulischen Zwecken. Die Verwaltung kann Zeiten, die nicht von Schulen belegt sind, entsprechend vermieten bzw. der Öffentlichkeit überlassen.
- (3) Badebenutzer im Sinne des Abs. 1 haben keinen Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten.
- (4) Bei jeder Benutzung der Bäder durch geschlossene Abteilungen oder Schulklassen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese hat für die Einhaltung der Benutzungssatzung und die Beachtung der Anordnungen des Badepersonals zu sorgen. Die Aufsichtspflicht des Badepersonals (§ 8) bleibt davon unberührt.
- (5) Schwimmsportliche Veranstaltungen in den Bädern bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Donauwörth.

§ 5 Betriebs- und Badezeiten

- (1) Die Stadt legt die Öffnungszeiten fest. Diese werden in der Tagespresse, auf der Homepage und durch Aushang in den Bädern bekannt gegeben.
- (2) Eine halbe Stunde vor Ende der festgelegten Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen.
- (3) Der Schwimmmeister ist berechtigt, das Freibad auf dem Schellenberg / Stadtbad am Mangoldfelsen aus zwingenden Gründen, insbesondere bei Überfüllung, ungünstiger Witterung und unvorhergesehenen Ereignissen, im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung zeitweise für den Besuch zu sperren oder vorzeitig zu schließen. Bei anhaltend kühler Witterung ist der Schwimmmeister berechtigt, das Freibad in Absprache mit der Stadtverwaltung unabhängig von den Öffnungszeiten des Abs. 1 bereits um 19.00 Uhr zu schließen.
- (4) Bei schwimmsportlichen Veranstaltungen (§ 4 Abs. 5) kann im Freibad sowohl das Sportals auch das Sprungbecken ganz oder teilweise für den allgemeinen Badebetrieb gesperrt werden. Für derartige Veranstaltungen können auch Ballspiele in den Becken zugelassen werden.
- (5) Nach Schließen des Freibades ist der Betrieb im Bistro durch den Pächter, der für diesen Bereich das Hausrecht ausübt, weiterhin zulässig. Auch zahlende Freibad-Gäste erhalten nach dem Schließen des Eingangsbereichs bzw. Drehkreuz keinen Zutritt zum Freibad mehr.

§ 6 Badegebühren

Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Kleideraufbewahrung

- (1) Der Badegast kann, soweit vorhanden und ausreichend, einen Schrank zur Kleideraufbewahrung benützen. Diese Schränke sind nach dem Besuch des Bades zu leeren. Eine Haftung seitens der Stadt wird ausgeschlossen. Das Personal ist berechtigt, nicht geleerte Schränke nach Schließung des Bades zu leeren. Eine widerrechtliche Nutzung über den Aufenthaltszeitraum im Bad hinaus wird mit einer Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro je Tag belegt. Bei Verlust des Schlüssels ist eine Entschädigung von 30,00 Euro zu bezahlen. Eine Ausnahme gilt im Freibad für Benutzer einer Dauerumkleidekabine, die diese entweder für die Badesaison oder für den jeweiligen Badetag angemietet haben.
- (2) Für Badegäste, die als geschlossene Abteilung (§ 4 Abs. 4) die Bäder betreten, steht im Freibad eine Sammelumkleidekabine kostenlos zur Verfügung. Die Kleiderablage kann in diesen Kabinen erfolgen. Im Stadtbad am Mangoldfelsen kann dies in den Umkleidekabinen erfolgen.

§ 8 Allgemeine Ordnungsvorschriften

A) Allgemein

- (1) Der Zutritt zu den Bädern hat grundsätzlich über die Haupteingänge zu erfolgen. Schulklassen und geschlossene Gruppen sammeln sich vor den Haupteingängen. Das Betreten darf nur geschlossen unter Aufsicht einer Lehrkraft oder des Übungs- bzw. Gruppenleiters erfolgen. Die Aufsichtspflicht trägt allein die Lehrkraft oder der Übungsbzw. Gruppenleiter.
- (2) Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwiderhandelt.
- (3) Es ist insbesondere nicht gestattet
 - andere Badegäste durch sportliche Aktivitäten zu belästigen
 - andere Badegäste in die Becken zu stoßen
 - das Springen vom seitlichen Beckenrand
 - die Einrichtungen zu verunreinigen
 - Behälter aus Glas oder Porzellan auf das Gelände mitzubringen
 - das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung
- (4) Die Badekleidung muss den Regeln des Anstandes entsprechen. Das Tragen von knielangen Badeshorts und anderer nicht eng anliegender Badekleidung sowohl für Herren als auch für Damen ist in den Badebecken untersagt. Neoprenanzüge und UV-Badekleidung sind gestattet.
- (5) Aus- und Ankleiden ist nur innerhalb der Umkleidekabinen bzw. -räume gestattet (ausgenommen Kleinkinder),
- (6) Die Badebecken dürfen von den Besuchern des Bades erst benützt werden, wenn sie sich geduscht haben. An den Duschen bei den Becken darf keine Seife bzw. Duschgel verwendet werden.
- (7) Abfälle aller Art sind in die hierfür aufgestellten Behälter zu werfen.
- (8) Belästigungen der anderen Badebesucher durch Lärmen, Singen und den Betrieb von Musikwiedergabegeräten, Musikinstrumenten und dgl. sind zu vermeiden.
- (9) Sportveranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Donauwörth abgehalten werden.
- (10) Gefundene Gegenstände sind beim Schwimmmeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

B) Freibad auf dem Schellenberg

- (1) Das Rauchen ist im Umkleide- und Sanitärtrakt des Freibades sowie im Bereich der Becken untersagt. Das gilt auch für elektrische Zigaretten. Das Mitbringen und die Benutzung von Shishas sind verboten. Das Rauchen im Freibad ist ausschließlich in dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet, um andere Gäste nicht zu belästigen. Der Raucher-Treff steht im abgezäunten Kioskbereich und in den dafür ausgewiesenen Flächen zur Verfügung. Der Nichtschwimmer- und der Spielplatzbereich sind davon gänzlich ausgenommen. Grillen und offenes Feuer sind nicht gestattet. Fahren auf den Wegen mit Rollern, Inline-Skates usw. ist untersagt.
 - (2) Das Sport- und Sprungbecken im Freibad darf nur von geübten Schwimmern benützt werden. Eine Verwendung von Schwimmhilfen in diesen beiden Becken ist untersagt. Für Nichtschwimmer steht der Nichtschwimmerbereich im Erlebnisbecken zur Verfügung.
 - (3) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur gestattet, wenn sie dafür freigegeben ist. Die Benutzer der Sprunganlage haben sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Becken frei ist. Das Schwimmen unter den Sprunganlagen ist verboten. Der Sprungbereich ist nach dem Sprung sofort zu verlassen.
 - (4) Die Benutzung der großen Wasserrutsche hat nach den dort angeschriebenen Verhaltensregeln zu erfolgen. Die Benützer der großen Wasserrutsche haben sich, unabhängig von der Ampelregelung, davon zu überzeugen, dass genügend Abstand zum Vordermann vorhanden ist. Der Wasserbereich beim Auslauf der Rutsche ist sofort zu verlassen. Das gleiche gilt für die Speedrutsche und die Breitwellenrutsche.
 - (5) Alle Attraktionen im Erlebnisbecken dürfen nur nach Freigabe und mit ausreichendem Abstand genutzt werden. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr, den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Der Wasserspielebach, der Spraypark und das Kleinkinderbecken verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer. Die Eltern haben die Aufsichtspflicht.
 - (6) Ballspiele sind nur auf den hierzu bestimmten Plätzen gestattet.
 - (7) Die Badeeinrichtungen einschließlich der Grünanlagen und Anpflanzungen sind schonend zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen sowie der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfolgt.
 - (8) Fahrzeuge aller Art (auch Fahrräder, E-Scooter etc.) sind außerhalb des Freibades auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Für Schäden durch Diebstahl, Einbruch und Beschädigungen übernimmt die Stadt keine Haftung.

C) Stadtbad am Mangoldfelsen

- (1) Badegäste haben sich in den getrennt für Männer und Frauen vorhandenen Kabinen oder den sonst hierzu bestimmten Räumlichkeiten umzuziehen.
- (2) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.

- (3) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden.
- (4) Die Benutzung von Badeschuhen, Schwimmpaddel, Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchel, etc. bedarf besonderer Zustimmung des Schwimmmeisters.
- (5) Essen und Trinken in der Schwimmhalle ist untersagt.
- (6) Das Befahren des Eingangsbereiches mit Inlineskates, Rollbrettern etc. ist untersagt.

§ 9 Benützung der Badeanlagen durch Sportvereine / Wasserwacht

- (1) Sportvereine / Wasserwacht können mit Genehmigung der Stadt einen Teil der Badeanlagen zu Übungszwecken unter folgenden Bedingungen nutzen:
 - a) Zu den Übungsstunden dürfen nur aktive Mitglieder des Vereins zugelassen werden.
 - b) Die Bestimmungen dieser Satzung sind einzuhalten, soweit sie nicht den sportlichen Zwecken der Übungsstunde entgegenstehen.
 - c) Die Vereine / Wasserwacht sind verpflichtet, Übungsleiter dem Schwimmmeister zu benennen. Die Übungsleiter haben das Badepersonal bei der Einhaltung der Benutzungssatzung zu unterstützen.
 - d) In den Übungsstunden trägt der Verein / die Wasserwacht für die Mitglieder die volle Verantwortung. Er haftet insbesondere für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftpflichtigen.
 - e) Die Benutzung der Geräte ist gestattet. Sie werden durch den Schwimmmeister ausgegeben, an den sie auch zurückzugeben sind.
 - f) Bei wiederholter Teilnahme von Nichtmitgliedern an Übungsstunden kann die Erlaubnis zur Benutzung entzogen werden. Dasselbe gilt, wenn der Verein trotz Verwarnungen gegen die Bestimmungen der Benutzungssatzung verstößt.
- (2) Für die Benutzung der Bäder durch die Vereine / Wasserwacht sind die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 10 Aufsicht

Das Badepersonal ist verpflichtet, für Ordnung und Sicherheit zu sorgen und berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der Schwimmmeister übt im Rahmen dieser Satzung das Hausrecht aus. Er ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
- b) die Regeln von Anstand und Sitte verletzen,
- c) andere Badegäste belästigen,
- d) die Badeeinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
- e) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,

aus dem Bad zu verweisen und ihnen den Zutritt zeitweilig oder im Einvernehmen mit der Verwaltung für eine entsprechende Zeit zu untersagen. Zuwiderhandlung zieht Strafanzeige

wegen Hausfriedensbruch nach sich. Ein Anspruch auf Erstattung der Eintrittsgebühren besteht nicht.

§ 11 Haftung der Badegäste

Die Badebesucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benützung des Freibades bzw. des Stadtbades am Mangoldfelsen und deren Einrichtungen der Stadt oder Dritten schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) zufügen.

§ 12 Haftung der Stadt

- (1) Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Die Badegäste haben die Bäder und ihre Einrichtungen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, unter Berücksichtigung der aus dem Betrieb der Bäder entspringenden besonderen Gefahren und unter Beachtung der von der Stadt zum Schutze der Benützer und zur Sicherheit des geordneten Betriebes getroffenen Vorkehrungen, zu benützen.
- (3) Die Stadt oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (4) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- (5) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen schriftlich bei der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

§ 13 Sondervorschriften

Die Stadt kann für die Bäder noch besondere Vorschriften erlassen, die durch Aushang in den Bädern bekannt gemacht werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt zum 01. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung für die städtischen Bäderbetriebe vom 31. März 2022 außer Kraft.

Donauwörth, den 31. März 2023 Stadt Donauwörth Oberbürgermeister